

Informationen zu Besuchen Angehöriger in stationären Einrichtungen

Stand: 21. Dezember 2020

Diese Informationen richten sich an folgende Einrichtungen, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Anwendungshinweise zu den Bestimmungen der Corona-Schutz-Verordnung

Nach § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 in der durch Änderungsverordnung geänderten Fassung vom 15. Dezember 2020 sind die Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept inklusive der Anwendung von Schnelltests erstellen müssen.

Dieses Besuchskonzept ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen und Betreuern angemessen und verständlich zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher stationärer Einrichtungen die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und die entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ des SMS vom 12. Dezember 2020 in der konsolidierten Lesefassung vom 15. Dezember 2020. Das bedeutet, dass einerseits die grundrechtlich geschützten Persönlichkeits-, Teilhabe- und Freiheitsrechte aller Menschen auch in den Einrichtungen gewahrt werden müssen und andererseits die Gesundheitsrisiken minimiert werden müssen. Die Hygieneanforderungen, insbesondere die Händehygiene sowie die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, sind einzuhalten.

Besuche und Betretungen sind somit weiterhin sicherzustellen.

Die Einrichtungsleitung hat sicherzustellen, dass Bewohnerinnen und Bewohner Besuche empfangen und dass Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtung tagsüber – an allen Wochentagen und auch an Feiertagen – verlassen dürfen, ohne anschließend isoliert zu werden. Seit dem 08. Dezember 2020 sind Besuche in den Einrichtungen nur mit einem negativen Ergebnis eines Tests auf den Erreger des Coronavirus SARS-CoV-2 möglich. In Verbindung mit der Verpflichtung der Einrichtung, Besuchsmöglichkeiten zu gewährleisten, erhält die Anwendung der Schnelltests in Einrichtungen nunmehr eine zusätzliche Bedeutung. Auch die regelmäßige Testung des Personals wird dringend empfohlen und ist ab dem 16.12.2020 für Pflegeeinrichtungen angeordnet, möglichst zweimal pro Woche.

Besuche und Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind insbesondere unter Berücksichtigung des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens ([Infektionszahlen nach Landkreis/Kreisfreie Stadt](#) und [4-Stufenkonzept für Maßnahmen in Corona-Hotspots](#)) zu ermöglichen. Auch die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes bekräftigen, dass die dort beschriebenen Maßnahmen nicht für eine Eins-zu-eins-Umsetzung geeignet sind. Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen sind flexibel und mit Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen. Eine Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz ist stets gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden erforderlich.¹

Das heißt insbesondere,

- die Einrichtungen haben Besuche mindestens 2x wöchentlich grundsätzlich auch innerhalb der Einrichtung sowie auf dem Bewohnerzimmer tagsüber – an allen Wochentagen und auch an Feiertagen – sicherzustellen,
- dass vor allem immobile Bewohnerinnen und Bewohnern, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen zu ermöglichen sind,
- die Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen dürfen nicht stärker als andere Menschen, die in ihren eigenen Wohnungen wohnen, in ihren Persönlichkeits-, Teilhabe- und Freiheitsrechten beschränkt werden,
- die Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen dürfen die Einrichtungen verlassen, z. B. um ihre Familien zu besuchen, an allen Wochentagen und auch an Feiertagen.

Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung und damit ihre Wohnung verlassen haben, sind bei der Rückkehr gemäß den Hygiene- und Testregulungen wieder aufzunehmen und mindestens bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf ihrem Zimmer angemessen unter Berücksichtigung vorgenannter Punkte zu versorgen.

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt),
- die/der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- die/der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung,
- das Ergebnis eines durch die Einrichtung beim Besuchenden unmittelbar vor dessen Besuch und Aufenthalt ggf. durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltests ist negativ,
- die/der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen,
- die/der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert,
- die/der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und

¹Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst

- trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, soweit medizinisch vertretbar, eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Über diese Maßnahmen sowie über die aktuelle Situation in der Pflegeeinrichtung einschließlich der Risiken, die im Zusammenhang mit der SARS CoV-2-Infektion und der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, sind die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Besucher von der Einrichtungsleitung zu informieren und zu beraten.

Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Besuchenden zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner, ist nicht durchzuführen.

Hinweise für stationäre Einrichtungen zur Erstellung eines Hygiene-, Schutz- und Besuchskonzepts finden Sie unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Infoblatt-Konzepte-Hygiene-Schutz-Besuch.pdf>

Hinweis: Die Sorge mancher Einrichtungsleitungen vor haftungsrechtlichen Folgen bei einem Infektionsgeschehen ist verständlich. Die Frage nach einer etwaigen Haftung lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten. Hier kommt es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Anhand aller Umstände des Einzelfalles muss geprüft werden, ob und durch wen gegebenenfalls ein Schaden schuldhaft verursacht wurde.

Hinsichtlich der sachlich-fachlichen Umsetzung vor Ort möchten wir Sie in diesem Zusammenhang freundlich auf eine Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (Hrsg.) (2020) hinweisen:

S1 Leitlinie - Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie - Langfassung - AWMF Registernummer 184 – 001, Verfügbar unter: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/184-001.html>

Diese Leitlinie ist als Unterstützung für Einrichtungen der stationären Altenhilfe zu verstehen. Diese Leitlinie hat zum Ziel, trotz bestehender Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die Handlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären Altenhilfe zu stärken.

Wir hoffen, Ihnen damit im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses für Maßnahmen in dieser schwierigen Zeit der Corona-Pandemie mehr Handlungssicherheit vermitteln zu können.

Gleichzeitig möchten wir uns bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihren Einsatz und Ihr Engagement bedanken und wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern, dass Sie alle gesund bleiben!